

Bekanntmachung

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben 110-kV-Freileitung HT1050 Großbeeren-Geltow standortgleicher Wechsel Mast 5)

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 24. September 2021

Die E.DIS Netz GmbH (E.DIS) plant an der 110-kV-Freileitung HT1050 Großbeeren-Geltow in der Gemarkung Sputendorf, Landkreis Potsdam-Mittelmark, den standortgleichen Ersatz des Mastes M 5 durch einen Kreuztraversenmast. Der neue Mast dient zur Anbindung des Umspannwerkes Sputendorf an die Leitung der E.DIS.

Das Vorhaben soll durch ein Anzeigeverfahren nach § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zugelassen werden. Nach § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnWG ist das Vorhaben nur dann unwesentlich, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach den §§ 5, 9 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Das Vorhaben sieht die standortgleiche Errichtung eines Kreuztraversenmastes an einer bereits bestehenden Freileitung vor. Durch das Vorhaben sind besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen. Der Mast soll innerhalb eines Gebietes errichtet werden, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen (hier der Wasserrahmenrichtlinie) bereits überschritten sind, im vorliegenden Fall der Bereich des Grundwasserkörpers Potsdam, dessen chemischer Zustand als „schlecht“ eingestuft ist (Landesamt für Umwelt Brandenburg, Steckbrief für den Grundwasserkörper Potsdam). Die Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass durch den Mastwechsel eine weitere Überschreitung der Umweltqualitätsnormen nicht eintritt, da in den Grundwasserkörper nicht eingegriffen wird.

Unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten können auch für die weiteren Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG betriebs- und anlagenbedingte nachteilige Umweltwirkungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/486400) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 84 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)